

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Fördergesellschaft Hochschule Bielefeld e. V.**

mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld.  
Sitz des Vereins ist Bielefeld.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar mit folgenden Zielen:

- a) die Hochschule Bielefeld ideell und materiell in Lehre und Forschung zu fördern,
- b) die Hochschule Bielefeld in der Region noch stärker zu verankern,
- c) Förderung von Studierenden,
- d) Unterstützung von Studierenden in besonderer Notlage.

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- 1. Sammlung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, die der Lehre, Forschung und der Förderung von Studierenden dienen sollen, insbesondere durch Vergabe von Stipendien und Preisen,
- 2. Förderung der Zusammenarbeit der Hochschule Bielefeld mit Absolventinnen und Absolventen der Hochschule,
- 3. Zuschüsse zu Studien- und Hochschulveranstaltungen,
- 4. Vorträge, Diskussionen, und Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat im Zuge seiner Tätigkeit Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 26a EStG.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen werden.
2. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
3. Stimmberechtigtes Mitglied wird nur, wer einen jährlich zu entrichtenden Beitrag zahlt.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung), Austrittserklärung und Ausschluss des Mitgliedes sowie mit dem Erlöschen des Vereins.
2. Der Austritt ist durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in Textform möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf sein Einspruchsrecht unverzüglich mitzuteilen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingehen, über den endgültig die anwesenden Vereinsmitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung. Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Jahresbeiträge, die über die Mindestbeiträge hinausgehen, werden wie Spenden betrachtet.

2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
3. Die Beiträge sind jeweils bis zum 01. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Vorstands, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden können. Der Präsident/die Präsidentin der Hochschule Bielefeld sowie der/die Sektionssprecher(in)(nen) sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes.
2. Dem Vorstand obliegen die allgemeine Vereinsleitung, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der/die Schatzmeister(in). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in einem geschlossenen Forum (Social Media) oder in Form einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Zahlungen darf er/sie nur mit Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

7. Das Vorstandsamt erlischt in der Regel nach Ablauf der Amtszeit, spätestens mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der hervorgeht, welche Geschäfte er welchen Mitgliedern überträgt.

## **§ 10 Sektionssprecher/in**

Im Hinblick darauf, dass die Hochschule Bielefeld in Minden und Gütersloh weitere Studienorte hat, können an jedem Studienort vom Vorstand regionale Sektionen gebildet werden, für die vom Vorstand jeweils ein(e) Sektionssprecher(in) für jeweils ein Jahr bestellt wird. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die Aufgabe des/der Sektionssprecher(in) besteht darin, die Verbindung des Vereins zu den einzelnen Studienorten aufzubauen und zu vertiefen. Dazu soll er/sie insbesondere:

1. Einzel- sowie Firmenmitgliedschaften einwerben,
2. Bürgerveranstaltungen organisieren
3. als Ansprechpartner(in) für lokale Förderprojekte fungieren

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen, sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Mitteilung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form von dem/der Vorsitzenden oder dem der stellv. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn es für das Wohl des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand beruft innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem der stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Der/die Protokollführer(in) wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt; zum/zur Protokollführer(in) kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem/der Leiter(in) der Versammlung zu unterzeichnendes und vom Vorstand zu genehmigendes Protokoll angefertigt. In der

ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die Jahresrechnung vor.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Die Entlastung des Vorstandes,
  2. die Wahl des Vorstandes,
  3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  4. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  5. Satzungsänderungen,
  6. die Auflösung des Vereins.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Das Vermögen des Vereins darf nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen es dem Verein zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Bindung kann auch durch Satzungsänderungen nicht aufgehoben werden.
3. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hochschule Bielefeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

(Stand: 13. Juli 2023)